



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 112/17

Verkündet am:
20. Dezember 2018
Führinger
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

Crailsheimer Stadtblatt II

GG Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 28 Abs. 2 Satz 1; UWG § 3 Abs. 1, §§ 3a, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1

- a) Bei dem aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abzuleitenden Gebot der Staatsferne der Presse handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG (Fortführung von BGH, Urteil vom 15. Dezember 2011 - I ZR 129/10, GRUR 2012, 728 Rn. 9 und 11 - Einkauf Aktuell).
- b) Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse bestimmen sich bei gemeindlichen Publikationen unter Berücksichtigung der aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits und der Garantie des Instituts der freien Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits.
- c) Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen mit Blick auf das Gebot der Staatsferne der Presse sind Art und Inhalt der veröffentlichten Beiträge auf ihre Neutralität sowie Zugehörigkeit zum Aufgabenbereich der Gemeinde zu untersuchen und ist unter Einbeziehung des äußeren Erscheinungsbilds eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- d) Je stärker eine kommunale Publikation den Bereich der ohne weiteres zulässigen Berichterstattung überschreitet und bei den angesprochenen Verkehrskreisen - auch optisch - als funktionales Äquivalent zu einer privaten Zeitung wirkt, desto eher ist die Garantie des Instituts der freien Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gefährdet und die daraus abgeleitete Marktverhaltensregelung des Gebots der Staatsferne der Presse verletzt.

BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 112/17 - OLG Stuttgart
LG Ellwangen

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. September 2018 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, den Richter Prof. Dr. Kirchhoff, die Richterin Dr. Schwonke, den Richter Feddersen und die Richterin Dr. Schmaltz

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 3. Mai 2017 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin ist ein privates Verlagsunternehmen. Die Beklagte ist die große Kreisstadt Crailsheim. Die Klägerin gibt unter anderem eine kostenpflichtige Tageszeitung und ein kostenloses Anzeigenblatt heraus. Beide Publikationen erscheinen auch im Stadtgebiet der Beklagten.
- 2 Die Beklagte veröffentlicht seit dem Jahr 1968 unter dem Titel "Stadtblatt" ein kommunales Amtsblatt. Seit dem Jahr 2003 erscheint das "Stadtblatt" unter Einschaltung eines privaten Verlagsunternehmens. Das "Stadtblatt" besteht aus einem amtlichen, einem redaktionellen sowie einem Anzeigenteil. Der redaktionelle Teil wird von der Beklagten selbst verantwortet. Der wöchentliche Vertrieb erfolgte zunächst kostenpflichtig im Abonnement sowie im Einzelhandel. Nach einem Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2015 lässt die Beklagte

das "Stadtblatt" seit dem 1. Januar 2016 kostenlos an etwa 17.000 Haushalte im Stadtgebiet verteilen.

3 In einem vorausgegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren ist der Beklagten mit Berufungsurteil vom 27. Januar 2016 die Gratisverteilung des "Stadtblatts" untersagt worden, wenn es wie die - wie auch im vorliegenden Verfahren angegriffene - Beispielsausgabe vom 11. Juni 2015 (Anlage K 21) gestaltet ist (OLG Stuttgart, GRUR-RR 2016, 453). Seitdem ist der redaktionelle Teil zurückhaltender gestaltet.

4 Im vorliegenden Hauptsacheverfahren hat die Klägerin ihren Hauptantrag, der Beklagten unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu untersagen,

das "Stadtblatt" wöchentlich gratis an alle Haushalte in der Großen Kreisstadt Crailsheim zu verteilen/verteilen zu lassen, wenn das "Stadtblatt" wie in der Anlage K 21 gestaltet ist,

sowie verschiedene Hilfsanträge weiterverfolgt.

5 Die Seiten 1 bis 5 der Ausgabe des "Stadtblatts" vom 11. Juni 2015, die in ihrer Gesamtheit Gegenstand des Klageantrags ist, sind wie nachfolgend eingeblendet gestaltet:

Stadtblatt

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crailsheim

Donnerstag, 11. Juni 2015

48. Jahrgang

Nummer 24

Mobilität steigern

BürgerRad-Tag am Sonntag setzt aufs Fahrrad als Autoersatz

„Mit dem Rad oder zu Fuß bin ich in der Stadt doch viel mobiler als mit dem Auto“, meint Rolf Zwiener, Koordinator des BürgerRads. Um noch mehr Menschen davon zu überzeugen, findet am Sonntag ein Aktionstag statt.

Crailsheim will eine fahrradfreundliche Kommune werden, daher wurde der BürgerRad ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist es, Mobilität und Verkehrssicherheit in der Stadt zu erhöhen. Dabei wird vor allem an die Kinder gedacht – fahren diese doch häufig mit dem Rad zur Schule oder zum Spielplatz. Sie müssen lernen, das Verkehrsrisiko selbst einzuschätzen. Außerdem soll die Akzeptanz der einzelnen Verkehrsteilnehmer untereinander erhöht werden.

Dass nicht alles auf einmal geht, das ist Rolf Zwiener und

Michael Klunker, der im BürgerRad für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist, klar. Doch man könne Anstöße geben und ein Schritt sei nun, dass mit dem BürgerRad-Tag die breite Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam gemacht werden soll.

Das Fest am Sonntag auf dem Marktplatz soll das Bewusstsein der Menschen fürs Radfahren fördern und sie dazu animieren, das Auto öfters gegen das Rad einzutauschen. Wer Bedenken oder Verbesserungsvorschläge hat, darf diese am Sonntag zwischen 11 und 17 Uhr auf dem Marktplatz vorbringen. Dabei gibt es 26 Preise zu gewinnen – einen Fahrradcomputer, aber auch Essensgutscheine, um sich nach der nächsten Radtour zu stärken.

Die Touristgruppen des Umlands werden an eigenen Ständen informieren und Inspirationen für die eine oder andere Tagestour bieten. Auch der

BürgerRad stellt sich und seine bisherige Arbeit vor. Die Tourismusgemeinschaft Hohenlohe informiert zu einer Fahrt am 1. August auf dem Kocher-Jagst-Radweg.

Was mit einem Fahrrad alles möglich ist, das präsentiert das „Doc Team“ in drei Vorführungen. Auf Einrad, Mountainbike und BMX zeigen sie Geschicklichkeitstricks und Akrobatik, ein altes Auto und Paletten spielen dabei auch eine Rolle. Die Einradfahrer des SV Tiefenbach lassen es sich dabei nicht nehmen, auch ihr Können in mehreren Auftritten zu präsentieren und zu zeigen, was mit nur einem Reifen alles möglich ist.

Für die musikalische Umrahmung zwischen den Punkten sorgen die Bürgerwache sowie die Dinkelsbühler Stadtkapelle und auch für das leibliche Wohl wird durch „Post Faber“ und „La Piazza“ gesorgt.

Wer selbst aktiv werden will, hat dazu mehrere Mög-



Am Sonntag dreht sich von 11 bis 17 Uhr auf dem Marktplatz alles rund ums Fahrrad. Neben spektakulären Showeinlagen gibt es auch viel Informatives rund ums Rad. Michael Klunker und Rolf Zwiener (rechts) vom BürgerRad freuen sich und hoffen auf gutes Wetter und zahlreiche Besucher. Foto: Baranowski

lichkeiten: die Verkehrswacht baut einen Geschicklichkeitsparcours auf und hat einen Fahrsimulator im Gepäck. Hier darf jeder sein Können unter Beweis stellen. Zudem verwandelt sich die Lange Straße in eine Teststrecke – gegen den Personalausweis als Pfand dürfen hier die neuesten Räder Probe gefahren werden. Wer mit dem eigenen Rad kommt, kann dieses vor

Ort einem Check unterziehen lassen. Wer noch kein Rad hat, bekommt von den beiden örtlichen Radhändlern in öffentlichen Interviews und persönlichen Gesprächen alle Infos zu den verschiedenen Typen und Modellen, die Verkehrswacht liefert in Interviews auf der Bühne wichtige Sicherheitstipps. **alb**
□ Mehr zum Programmablauf des BürgerRad-Tags auf Seite 4.

Seit 75 Jahren bei Crailsheim

Am Samstag feiert Ingersheim mit einem Festabend die Eingemeindung / Broschüre ermöglicht „Zeitreise“

Vor 75 Jahren kam Ingersheim zur Stadt Crailsheim. Anlass für den Ort, auf dieses Ereignis mit einem Festabend am Samstag zurückzublicken. Für eine informative „Zeitreise“ sorgen ein Vortrag von Stadtarchivar Folker Förtsch und eine eigens aufgelegte Broschüre mit vielen Fotos.

Ingersheim war über 1000 Jahre eigenständiger Ort. Dann wollte sich Bosch auf dem Gelände, wo heute das VfR-Vereinsheim steht, ansiedeln. 1940 wurde nicht lange gefackelt. Um das Gelände bereitstellen zu können, wurden Ingersheim und Altmünster kurzerhand eingemeindet und gehören seither zu Crailsheim. Die Fläche war bereits verkauft. Trotzdem wurde „aus der großen Sa-

che“ in den Kriegswirren nichts, erklärt Harald Gronbach, einer der Ingersheimer Vertreter im Gemeinderat. Anders als die Ortsteile, die in den 1970ern eingemeindet wurden, hat Ingersheim keinen Ortschaftsrat. Viele Ingersheimer bedauern dies. Trotzdem fand Gronbach mit

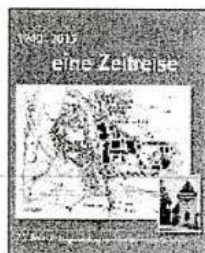
Werner Mack (Ev. Kirchengemeinde), Werner Kupfer (Kirchengemeinde und Sängerbund), Erich Reiter (Sängerbund), Klaus König (Sportverein), Anita Pfänder (Landfrauen) und Thomas Schmidt (Maibaumfreunde) schnell Mitstreiter, als es um die Vorbereitungen der Jubiläums-

feier ging. Seit April 2014 laufen die Vorbereitungen. Es wurden alte Quellen und Sitzungsprotokolle ausgewertet, Fotos gesammelt und zu einer Broschüre zusammengefasst.

Am Samstag wird nun zusammen gefeiert. Beim Festabend spricht Oberbürgermeister Rudolf Michl ein Grußwort und Stadtarchivar Folker Förtsch referiert über das historische Ereignis. Für Unterhaltung sorgen der Gesangsverein, die Grundschule und der Sportverein. Auch der Ingersheimer Biber, als neuestes Gemeindeglied, wird Thema sein. Für das leibliche Wohl am Festabend sorgen die Landfrauen, die Maibaumfreunde verantworten den Ausschank. **mbu**
□ Der Eintritt ist frei. Beginn um 20 Uhr, Saalöffnung um 19 Uhr



Das Ingersheim von früher ist am Samstagabend in der Ingersheimer Turn- und Festhalle Thema. Foto: privat



Über 100 Seiten stark ist die Broschüre zum Ingersheimer Jubiläum, die am Festabend erstmals verkauft wird und die von vielen historischen Fotografien lebt.

Auf einen Blick

Beringung erfolgreich
Die Störche auf dem Rathausdach tragen jetzt ihren Beinschmuck **Seite 4**

Amtliches
Bekanntmachungen und Meldungen ab **Seite 5**

AUS DEM GEMEINDERAT

Projekte in Ortsteilen werden gefördert

Stadt wird Mitglied des LEADER-Vereins / Stärkung der Jagstregion als Ziel / Ortsteile können Ideen einbringen und Förderungen erhalten

Die Stadt Crailsheim tritt dem LEADER-Verein „Bürgerschaftliche Regionalentwicklung Jagstregion e.V.“ bei und ist damit in der Lage, entsprechende Projekte während der Förderperiode bis 2020 in den Ortsteilen anzustoßen.

Gleichzeitig können Initiativen aus den Ortsteilen eigene Projekte zur Stärkung des ländlichen Raums entwickeln und zur Förderung in der Förderkulisse Jagstregion einreichen.

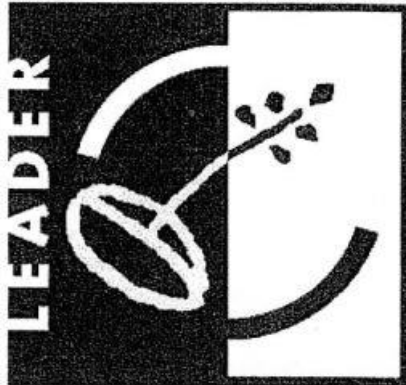
Mit seiner Zustimmung zum Beitritt sagte der Gemeinderat auch Ja zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags in Höhe von 300 Euro, die aus den Mitteln der Wirtschaftsförderung finanziert werden.

Das LEADER-Gebiet Jagstregion mit 18 Gemeinden aus

dem Ostalbkreis und neun Gemeinden aus dem Landkreis Schwäbisch-Hall hat sich erfolgreich in der Förderperiode 2014 bis 2020 beworben. Im LEADER-Programm werden modellhafte und innovative Projekte im ländlichen Raum durch die Europäische Union gefördert. Dabei steht die Vernetzung und gemeinsame Initiierung von Projekten in regionalen Zusammenschlüssen im Vordergrund.

Crailsheim ist mit den Ortsteilen Beuerlbach, Goldbach, Jagstheim, Onolzheim, Roßfeld, Tiefenbach, Triensbach und Westgartshausen Teil des LEADER-Gebiets Jagstregion.

Für die Förderperiode wurden vier Handlungsfelder für die Jagstregion definiert. Diese sind Stärkung der Gemeinschaft im ländlichen Raum und Förderung der Lebens-



Crailsheim ist mit den Ortsteilen Beuerlbach, Goldbach, Jagstheim, Onolzheim, Roßfeld, Tiefenbach, Triensbach und Westgartshausen Teil des LEADER-Gebiets Jagstregion.

qualität, Sicherung und zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Wirtschafts-, Bildungs- und Arbeitsstandortes, Förderung einer zukunftsorientierten, nachhaltigen Entwicklung und Entwicklung von Freizeitangeboten sowie von Kunst und Kultur für Einheimische und Gäste.

Insgesamt werden für die Förderperiode 2014 bis 2020 Fördermittel in Höhe von 84 Mio. Euro in Baden-Württemberg bereitgestellt, die von insgesamt 18 LEADER-Regionen im Land abgerufen werden können.

Die acht Crailsheimer Ortsteile, die Bestandteil der Jagstregion sind, können jederzeit innerhalb der Förderperiode Projekte entwickeln und zur Förderung einreichen. mbu

Außerordentliche Tilgung

Zinsvorteil genutzt

Der Gemeinderat stimmte der außerordentlichen Tilgung eines Sparkassendarlehens zu. Eine Neuaufnahme eines Kredits zur Tilgung der Restschuld ist derzeit nicht nötig.

Im Mai endete die Zinsbindungsfrist für ein Darlehen in Höhe von 1,06 Mio. Euro, das 2005 für die Crailsheimer Bau- und Entwicklungsgesellschaft abgeschlossen wurde. Das Darlehen war jährlich mit 3,37 Prozent zu verzinsen. Die Restschuld zum 31. Mai 2015 beträgt 556.500 Euro. Aufgrund der derzeit guten Liquiditätsslage der Stadtkasse kann bis auf weiteres auf die Neuaufnahme eines Kredits verzichtet werden.

Sollte sich daran etwas ändern, kommt ein Kredit bei der KfW-Bank Berlin in Frage. Diese fordert derzeit einen Zinssatz von 0,15 Prozent (Stand: 30.04.2015). Die Zinsbindungsfrist beträgt zehn Jahre. Mit einer Erhöhung des Zinssatzes durch die KfW-Bank rechnet die Verwaltung für die nächsten Monate nicht. Sie wird den Kredit erst dann aufnehmen, wenn es die Kassenlage erfordert. mbu

Schäden durch private Bauunternehmen

Sebastian Klunker (AWV) erkundigte sich, wie mit Schäden an Bürgersteigen und Straßen umgegangen wird, die durch private Baumaßnahmen entstanden sind. Wer bezahlt dafür? In der Regel wird der Zustand vor und nach Baumaßnahmen aufgenommen. Werden Schäden festgestellt, wird der Verursacher in die Pflicht genommen, erklärte Baubürgermeister Herbert Holl.

Straßenschäden

Uwe Berger (CDU) wunderte sich, dass laut Tagesordnung relativ neue Straßen saniert werden müssen. Er erkundigte sich, was die Verwaltung unternimmt, um Planungsfehler beziehungsweise Fehler bei der Bauausführung auszuschließen. Er wollte wissen, ob „Pfuscher“ bei den beiden Straßen ausgeschlossen werden kann.

Die Nord-West-Umgehung ist 20 Jahre alt und stark belastet, erklärte Baubürgermeister Holl. Bei der Begutachtung der Schäden wurden Senkungen des Untergrunds festgestellt, was leider typisch für die lokale Bodenbeschaffenheit ist. Dies habe nichts mit Pfusch am Bau zu tun.

Parken in der Goldbacher Straße

Karl Druckenmüller (CDU) wies auf die unbefriedigende Parksituation in der Goldbacher Straße zwischen Pamierring und Kreisverkehr

Anfragen

hin. Er fahre da häufiger, erregte ihn Oberbürgermeister Rudolf Michl. Man komme trotz der parkenden Autos problemlos aneinander vorbei. Dies ist auch Ergebnis der Verkehrsschau.

Gewerbe in Roßfeld

Helmut Hassel (CDU) sprach die Gewerbeansiedlungen im Gewerbepark Roßfeld an. Hier baut ein Physiotherapeut neben einer Waschstraße. Geht die Waschstraße in Betrieb, wird es mit Sicherheit Rückstaus bei laufenden Motoren geben, so Hassel. Lautstärke und Abgase werden sicherlich zu Konflikten führen.

Er erkundigte sich, ob die Stadt Gewerbeansiedlungen besser steuern kann und ob es möglich ist, bei künftigen Gebieten Zonen einzurichten, in denen Gewerbe nach Emissionsauflagen getrennt untergebracht wird. Rudolf Michl stellte den Sinn dieser Zonen in Frage. Wenn interessierte Unternehmer auf eine Fläche beharren, ist die Durchsetzung einer Einschränkung schwierig.

Begradigung L 2218

Roland Klie (SPD) erkundigte sich nach der Begradigung der L 2218 in Westgartshausen. Baubürgermeister Herbert Holl antwortete ihm, dass Oberbürgermeister Michl zusammen mit den Abgeordneten noch am Thema dran ist.

Bauplatzpreise

Klie wollte auch wissen, wann die Bauplatzpreise für die neuen Gebiete im Roten Buck und Sauerbrunnen festgelegt werden. Herbert Holl erklärte, dass diese im Juni oder Juli im Gemeinderat auf die Tagesordnung kämen.

Kiosk am Volksfestplatz

Günther Herz (SPD) beschäftigte der leerstehende Kiosk am Volksfestplatz. Er erkundigte sich, ob dieser Eigentum der Stadt ist und was mit ihm geschehen soll. Holl antwortete ihm, dass es bei dem Kiosk Probleme mit dem Pächter gab. Diesem wurde gekündigt. Ein neuer Pächter wird gesucht.

Wohnmobilstellplatz

Herz wies auch auf den Wohnmobilstellplatz neben dem Kiosk hin. Hier habe er noch nie ein parkendes Wohnmobil gesehen. Michl antwortete, dass hier tatsächlich nach einem anderen Platz gesucht werden sollte.

Herrensteg

Sebastian Klunker (AWV) brachte vor, dass am 25. September 2014 das Thema „Sanierung des Herrenstegs“ auf der Tagesordnung des Gemeinderats stand. Es hieß, dass Planungsentwürfe und Kostenberechnungen im Frühjahr 2015 vorgelegt wird. Er erkundigte sich nach dem Stand der Planung. Holl antwortete ihm, dass dies vermutlich erst 2016 wieder Thema im Gemeinderat ist. mbu

Vergabe V

Baugebiet Glockenacker

Der Gemeinderat stimmte der Vergabe der Straßenbauarbeiten für den Endausbau im Baugebiet Glockenacker in Altenmünster an die Firma Ernst Hähnlein GmbH aus 91555 Feuchtwangen zum Angebotspreis von 153.089,64 Euro brutto zu.

Die Hochbaumaßnahmen sind abgeschlossen, so dass nun ein gepflasterter Gehweg sowie öffentliche Stellplätze und eine Bushaltestelle in der Gaildorfer Straße umgesetzt werden können. Als Baubeginn ist Ende Juni vorgesehen, die Arbeiten sollen bis Ende Juli fertiggestellt sein.

Vergabe VI

Baugebiet Sauerbrunnen

Der Gemeinderat stimmte der Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten für die Erschließung der westlichen Erweiterung des Baugebiets Sauerbrunnen an die Firma Rossaro GmbH & Co. KG aus 73406 Aalen zum Angebotspreis von 221.869,84 Euro brutto einstimmig zu. Dort werden insgesamt neun neue Bauplätze erschlossen. Mit den Bauarbeiten wird im Juni begonnen, die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten erfolgt bis Oktober. Dadurch können schon in diesem Jahr Baugrundstücke veräußert werden. mbu

Ausbildung Handwerk

Mittwoch, 17. Juni: Ausbildungsmesse in der Gewerblichen Schule ab 18 Uhr
Was bietet eine Ausbildung im Handwerk? Welche Fähigkeiten muss ich mitbringen? Diese und weitere Fragen werden am Mittwoch, 17. Juni von 18 bis 21 Uhr in der Gewerblichen Schule beantwortet.

Ausbildungsbetriebe und potentielle Azubis zusammenbringen, die Chancen in Handwerksberufen darstellen und Ausbildungsabbrüche durch detaillierte Vorabinfos vermeiden – das sind die Ziele der Ausbildungsmesse für Handwerksberufe. Sie soll Schülerinnen und Schülern ab der siebten Klasse realistische Einblicke in die Ausbildungsmöglichkeiten des lokalen Handwerks ermöglichen, auch Eltern sind willkommen.

24 verschiedene Betriebe werden auf dem Gelände der Gewerblichen Schule vertreten sein. Es gibt Infos über PKW- und LKW-Mechatroniker, das Zimmermannshandwerk, das Heizungs- und Sanitärhandwerk und weitere Berufsfelder. Da viele Jugendliche über

das Handwerk nur Klischeevorstellungen haben, will die Crailsheimer Kompetenz & Bildung gGmbH (K&B) als Organisatorin der Messe zusammen mit den Handwerksbetrieben der Region für realistische Infos aus erster Hand sorgen. Die Messe soll sowohl Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich umfassend zu informieren, als auch den teilnehmenden Handwerksbetrieben die Chance geben, den Jugendlichen den heutigen Stand des modernen Handwerks in all seinen Facetten aufzuzeigen. „Nicht immer sind die Schulnoten entscheidend, auch der

persönliche Eindruck zählt“, sind die Messeorganisatoren Ursula Kunert und Marcus Buckel überzeugt. „Die Jugendlichen sollten Ausbildungsberufe so gut kennen, dass sie eine klare Vorstellung davon haben, was auf sie zukommt. Das öffnet die Schüler oft für ganz neue Ausbildungsrichtungen und auch ein Ausbildungsabbruch mit seinen negativen Auswirkungen für alle Seiten wird durch eine gute Vorabinfo unwahrscheinlicher“, betont Kunert.

Die Messe steht Schülern aller Schulen und Schularten offen. Der Eintritt ist frei. pm



Über die Möglichkeiten einer Ausbildung in einem Handwerksberuf können sich Interessierte am Mittwoch von 18 bis 21 Uhr in der Gewerblichen Schule informieren. Foto: privat

Schöne neue Welt Vernissage am Freitag

Susanne Rudolph setzt bei ihren Arbeiten auf Kontraste und thematisiert dabei Menschen. Am Freitag um 19 Uhr wird die Ausstellung im Stadtmuseum eröffnet.



Die Vernissage ist am Freitag um 19 Uhr im Museum.

Die Bildhauerin und Malerin Susanne Rudolph thematisiert in ihrer Arbeit den Menschen. Sie setzt auf Kontraste. In einer von der Antike beeinflussten Formensprache stellt sie ihre Figuren in einen aktuellen Kontext. Nur auf den ersten Blick wirken die „modernen Frauen“ der Künstlerin madonnenhaft und unschuldig. Denn weiche Gesichtszüge treffen auf herausforderndes Styling, die Posen der Figuren betonen Eigenwilligkeit und Charakter.

Susanne Rudolph ist Künstlermitglied im Hohenloher Kunstverein, der die Ausstellung organisiert. Sie wurde in Dresden

geboren und hat an der Kunstakademie Stuttgart bei den Professoren Hannes Neuner und Gunther Böhmer studiert. Seit Anfang der 70er Jahre arbeitet sie als freischaffende Bildhauerin und Malerin. Ihre Arbeiten wurden in zahlreichen Einzel- und Gruppenausstellungen gezeigt. Sie lebt in Bächlingen bei Langenburg. pm
Das Stadtmuseum ist mittwochs von 9 bis 19 Uhr, samstags von 14 bis 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 11 bis 18 Uhr geöffnet.

SCHÜLERAUSTAUSCH MIT DER PARTNERSTADT PAMIERS

Was Wasser kann

26 Schüler/innen aus Pamiers waren zu Gast am Lise-Meitner-Gymnasium

Immer abwechselnd besuchen sich Deutsche und Franzosen beim Schüleraustausch – dieses Jahr waren Schüler aus Pamiers in Crailsheim. Ein Bericht:

Das Thema dieses Austausches zwischen dem Lise-Meitner-Gymnasium und dem Collège und Lycée Notre Dame in Pamiers lautete „Wasser - L'eau“. Damit wurde wie üblich das Thema des unmittelbar vorausgehenden Austausches in Pamiers aufgegriffen, das dort schon so viele schöne und abwechslungsreiche Ausflüge und Aktivitäten geboten hatte.

Das Programm des Austausches startete einen Tag nach der langen und sehr ermüdenden Busfahrt nach Crailsheim mit der mittlerweile schon zur Tradition gewordenen feierlichen Begrüßung durch die gesamte Schulgemeinschaft des LMG. Neben der Begrüßungsrede des Schulleiters Joachim Wöllner und ein paar Worten des verantwortlichen Lehrers Matthias Schilling bot die fünfte Klasse unter Leitung von Karin Sonnenfroh pas-

send zum Thema „Wasser - L'eau“ das Kunstlied „Die Farelle“ von Franz Schubert dar. Auch die französischen Gäste hatten sich auf das Thema vorbereitet und trugen zum Empfang in der Schule das Stück „Die Loreley“ vor.

Im Anschluss ging es dann für die 26 französischen Schülerinnen und Schüler zwischen 13 und 16 Jahren und ihren zwei Begleitlehrerinnen weiter zur Stadt. Für die zwei Begleitlehrerinnen war dies auch der erste Besuch in Crailsheim, da die bisherige Verantwortliche Martine Baillet mit diesem Schuljahr in den Ruhestand tritt.

Nach einer Führung, durch die sie ein wenig Einblick in die wechselhafte Geschichte ihrer Partnerstadt, insbesondere der Zerstörung Crailsheims am Ende des Zweiten Weltkrieges vor genau 70 Jahren erhielten, wurden die französischen Gäste von der Stadt offiziell empfangen. Auch in diesem Jahr ließ es sich Oberbürgermeister Michl nicht nehmen, die Besucher aus Pamiers persönlich willkommen zu heißen. Dieses Jahr zumer-

sten Mal in der Spitalkapelle, einer sehr schönen Örtlichkeit, in der die französischen Schülerinnen und Schüler die berühmten Crailsheimer Fayencen bewundern konnten und wie üblich von der Stadt mit leckeren Horaffen verköstigt wurden.

Am nächsten Tag und bei herrlichem Wetter machte sich diesmal die gesamte Gruppe, Franzosen wie Deutsche, auf den Weg nach Heilbronn, um zunächst eine wunderschöne Schifffahrt über den Neckar zu machen. Nach einer kurzen Mittagspause in der Stadt folgte dann schon ein weiteres Highlight der Reise, der gemeinsame Besuch des Aquatoll in Neckarsulm.

Das lange Maiwochenende ermöglichte den Familien, gemeinsam mit ihren Gastschülerinnen und -schülern Ausflüge in die nähere und fernere Umgebung zu machen. Leider fiel bei vielen Familien die traditionelle Maiwanderung ins Wasser, dem Thema gemäß, aber durch Kreativität und Improvisationstalent war das lange Wochenende dennoch für alle ein tolles Erlebnis.



Die französischen Gäste mit ihren Crailsheimer Freunden vor der Rundfahrt auf dem Neckar. Foto: privat

Am Montag stand die nächste größere Exkursion auf dem Programm: Die Salziederstadt Schwäbisch Hall, die eine thematische Besichtigung beinhaltete, bei der der Schwerpunkt auch wieder auf das Thema „Wasser - L'eau“ gelegt wurde.

Neben den vielen Aktivitäten sollte auch der Besuch der französischen Gastschülerinnen und -schüler am Unterricht im LMG nicht zu kurz kommen, und so fand am Dienstag nur ein kleinerer Ausflug zum hochmodernen Wasserwerk nach Bronn bei Weikersheim statt. Schließlich sollte abends dann bereits die Abschiedsfeier in der Schule

stattfinden, die mit kulinarischen Köstlichkeiten der Gastfamilien, mit viel Musik und lustigen Spielen einen heiteren und fröhlichen Abschluss des Austausches darstellte.

Am Abfahrtstag sollten die Gäste noch erleben, was man aus Wasser alles machen kann und so machten sich die jungen Französischen und Franzosen auf den Weg in die Crailsheimer Privatbrauerei Engel. Als es am späten Nachmittag dann Abschiednehmen hieß, floss die eine oder andere Träne und alle waren sich einig darüber, dass ein schöner, doch leider viel zu kurzer Austausch zu Ende ging. Matthias Schilling

Ein Storchengedicht

langer Hals und lange Bein' -
weiches Tier kann das wohl sein?
Roter langgestreckter Schnabel,
bringt die Kinder, laut der Fabel,
Adebar wird er genannt,
ist bei Crailsheims Bürgern wohl bekannt,
ließ sich, samt Frau, auf dem Rathausdach nieder
und kammt seit Jahren immer wieder.
Ins gemachte Nest werden die Eier gelegt,
von den Storchentlern gebrütet und gepflegt.
Nach und nach es kracht und knistert, horch!
Wieder ist geschlüpft ein Storch!
Per Webcam kann ganz Crailsheim sehen,
wie die Jungstörche anfangen zu stehen
und schließlich die ersten Flugstunden,
bis sie über ganz Crailsheim ziehen ihre Runden.
Manchmal, wenn man auf dem Marktplatz steht,
ein leichter Luftzug vorüberweht,
wenn man dann in die Höhe blickt
sieht man wie der Storch zum Neste fliegt
Oftmals bleiben die Menschen stehen,
um nach dem Storchennest zu sehen.
Ob Kind, ob Greis, ob Frau oder Mann,
keiner sich dem Anblick verwehren kann.
So was hat halt auch nicht jede Stadt -
Der Eine will, der Andere halt!

Elke Pommer,
Auszubildende



Ute Reinhard und Helmut Vaas (links) haben die Jungstörche beringt.



Fotos: Baranowski

Störche wurden beringt

Auch der Nachwuchs der Adebare auf dem Rathausdach trägt den Ring am Bein

Am Freitag haben die vier Jungstörche auf dem Rathausdach ihre Ringe erhalten. Allen geht es gut, konnte Storchbeauftragte Ute Reinhard berichten.

Gemeinsam mit Helmut Vaas vom NABU Ellwangen wurde sie von der Feuerwehr mit der Drehleiter bis zum Nest gebracht. Dort warf sie den Jungvögeln ein Tuch über den Kopf, damit diese keine Panik bekommen. Nachdem das Elterntier davongeflogen war, hatten sich die Kleinen ohnehin totgestellt.

So konnte Ute Reinhard den Nachwuchs in Ruhe wiegen, die Schnäbel kontrollieren und reinigen und anschließend die Ringe an den Beinen anbringen. Weil es ein ungedrungenes Jahr ist, tragen die Stör-

che ihre Ringe am linken Bein. Alle bringen ein gesundes Gewicht auf die Waage: zwischen 3,05 und 3,45 Kilogramm sind die jungen Adebare schwer. Sie sind jetzt sechs Wochen alt und werden demnächst ihre ersten Flugübungen beginnen. Reinhard erklärt, dass die Störche in drei bis fünf Wochen fliegen werden. Das hänge auch von den Eltern ab: Auch Störche bevorzugen das „Hotel Mama“ und bleiben solange wie möglich. Daher werden die Eltern ihren Nachwuchs früher oder später auf Diät setzen, damit diese einen Anreiz zum Fliegen und Futter sammeln bekommen. Bis die Jungstörche dann endgültig ausgeflogen sind, wird es August werden, meint Reinhard. Dann konnte auch schon beobachtet

werden, wie sie sich sammeln um gen Süden zu fliegen.

Die Eltern sind dieselben Störche wie im letzten Jahr. Mit ihnen vier Jungstörchen heben sie den Schnitt: mittlerweile kommen durchschnittlich weniger als zwei Junge auf ein Storchenpaar. Ute Reinhard freut das, sie bekommt im Jahr viele Jungstörche zu sehen. Um die 90 Nester werden von ihr betreut und zu circa 60 Beringungen wird sie jedes Jahr gerufen. Die finden alle im Frühjahr statt, wenn die Störche vier bis sechs Wochen alt sind. Die Storcheneltern waren bei der Beringung übrigens nicht weit weg. Sie kreisten über Rathaus und Marktplatz und kamen ins Nest zurück, kaum dass die Drehleiter der Feuerwehr wieder am Boden war. alb

Jagstheim: Dritter Platz

Chancen der Innenentwicklung: Modellprojekt MELAP PLUS zieht vorläufige Bilanz

MELAP PLUS ist ein Modellprojekt des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, bei dem im Zeitraum 2010 bis 2015 in 14 ausgewählten Gemeinden Projekte der Innenentwicklung gefördert werden. Was die bewilligten Anträge angeht, belegt Jagstheim den dritten Platz.

Zum sechsten Arbeitstreffen trafen sich am 21. Mai Vertreterinnen und Vertreter der MELAP PLUS Modellgemeinden in Heckfeld, einem Teilort von Lauda-Königshofen, um über eine neue Qualität im Ortskern und ihre Erfahrungen im Modellprojekt zu diskutieren. Hier wurde eine vor-

läufige Bilanz gezogen: Was wurde erreicht und wo liegen auch nach fünfjähriger Projektlaufzeit die großen Hindernisse der Innenentwicklung? Ministerialdirigent Hartmut Alker, Abteilungsleiter im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, betonte in Heckfeld, dass der Innenentwicklung in Zeiten des demografischen Wandels eine zentrale Bedeutung für die strukturelle Entwicklung der Gemeinden zukomme. Die Verbesserung der Wohnqualität in den Ortskernen müsse dazu beitragen, dass hier das Leben für jung und alt gleichermaßen attraktiv werde.

214 Projektanträge wurden in den vergangenen Jahren in MELAP PLUS von den Regie-

rungspräsidenten in den Modellorten bewilligt, davon 145 private Anträge.

In der Diskussion zwischen den Akteuren der Modellorte, den Vertretern des Ministeriums, den Regierungspräsidenten und der wissenschaftlichen Begleitung wurde als Erfolgsfaktor Nummer eins im Modellprojekt die Öffentlichkeitsarbeit und der intensive Dialog in der Bürgerschaft benannt. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Innenentwicklung in den Gremien der Gemeinde ein ständiges Thema sein muss, damit die Qualität im Ortskern einen immer größeren Stellenwert vor der Außenentwicklung auf der grünen Wiese erhält. pm



Vertreter der MELAP PLUS Modellgemeinden trafen sich in Heckfeld, um eine vorläufige Bilanz zu ziehen. Für Crailsheim-Jagstheim war Stegfried Hundt dabei (Zweiter von rechts). Foto: vnt



Mit spektakulären Showeinlagen bei ihrer Trial-Show wird das Doc-Team zum BürgerRad-Tag am Sonntag, 14. Juni auf dem Marktplatz beitragen. Foto: privat

BürgerRad-Tag am Sonntag von 11 bis 17 Uhr

Rund um das Rad

„Rund ums Fahrrad“ dreht sich der BürgerRad-Tag am Sonntag, 14. Juni. Von 11 bis 17 Uhr steht der Marktplatz ganz im Zeichen der Fortbewegung mit dem Zweirad.

Programme:
11 Uhr: Auftakt mit Grußwort des Oberbürgermeisters und Ansprache durch den BürgerRad; Bürgerwache

12 Uhr: Trial-Show; Bürgerwache
13.15 Uhr: Auftritt Einrad SV Tiefenbach;
Dinkelsbühler Stadtkapelle
14 Uhr: Trial-Show
14.45 Uhr: Auftritt Einrad SV Tiefenbach;
Dinkelsbühler Stadtkapelle
16 Uhr: Trial-Show
16.30 Uhr: Preisverlosung



Antrag ist genehmigt

Landratsamt informiert über Planungsstand der Windparkanlage Kirchberg

Die Windpark Kirchberg GmbH & Co. KG beabsichtigt, nördlich der Bundesautobahn A6 und südöstlich der Stadt Kirchberg/Jagst auf dem Gemeindegebiet Kirchberg/Jagst den Bau und Betrieb eines Windparks mit acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 200 m zu errichten.

Die Anlagen sollen jeweils eine Leistung von 3,3 MW elektrischer Energie liefern. Im Verfahren wurden knapp 100 Einwendungen er-

hoben, die am 3. Dezember 2014 in Kirchberg/Jagst öffentlich verhandelt wurden.

Das Landratsamt hat am 9. Juni 2015 die notwendige immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Anlagen erteilt, nachdem dem Vorhaben keine öffentlich rechtlichen Belange entgegenstehen.

Auf Antrag der Windpark Kirchberg GmbH & Co. KG wurde für die Entscheidung die sofortige Vollziehung angeordnet. Das fehlende Einvernehmen der Stadt Kirch-

berg/Jagst wurde durch das Landratsamt ersetzt.

Die Entscheidung liegt in der Zeit vom 13. bis 26. Juni 2015 beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, 3. OG, Zimmer 338, und bei der Stadt Kirchberg/Jagst zur Einsichtnahme aus.

Info

Am Freitag, 12. Juni 2015, erscheint hierzu eine öffentliche Bekanntmachung in den Kreiszeitungen und im Mitteilungsblatt der Stadt Kirchberg/Jagst.



Die Mitarbeiterinnen des Welcome Centers beraten ausländische Fachkräfte und Firmen, die sie einstellen möchten.

16. Juni

Welcome Center berät

Am Dienstag, 16. Juni bietet das Welcome Center Heilbronn-Franken wieder von 14.30 bis 17 Uhr eine kostenlose Beratung im Bürgerbüros Rathauses an.

Das Welcome Center berät kleine und mittlere Unternehmen in Fragen der Gewinnung und Integration von

ausländischen Fachkräften und bietet für die Fachkräfte und ihre Familien eine Lotsenfunktion bei den ersten Schritten zu den Themen Leben und Arbeiten in Deutschland an.

Weitere Informationen im Internet unter www.welcomecenter.hnf.com oder unter Telefon 07131/7669868.



Crailsheim beim Kirchentag

Auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Stuttgart war am Abend der Begegnung in der Tübinger Straße auch Crailsheim vertreten. Am Stand des Evangelischen Kirchenbezirks und der Familien-Bildungsstätte gab es Informationen zum Reformationsweg und zum Leben und Wirken des Crailsheimer Reformators Adam Weiss. Zwei Paare der Fränkischen Familie verkauften Horaffen an die Kirchentagsbesucher. Die damit verbundene Geschichte löste großes Interesse aus. Am Ende waren 500 Horaffen verspeist worden.

Danke!

Baiers Café Frank



DKA-Katholische Kirche Crailsheim

Brot- und Feinbäckerei Baier will



DKA-Katholische Kirche Crailsheim

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung

Am 19. Juni geschlossen

Am Freitag, 19. Juni bleiben das Rathaus einschließlich Bürgerbüro und Bücherei sowie alle städtischen Einrichtungen der Stadtverwaltung Crailsheim aufgrund des Betriebsausfluges geschlossen.

Mittwoch, 17. Juni

Bußgeldstelle geschlossen

Die Bußgeldstelle im Rathaus ist am Mittwoch, 17. Juni wegen einer Fortbildungsveranstaltung ganztag geschlossen. Um Beachtung wird gebeten.

17. Juni

Ortschaftsrat Onolzheim tagt

Am Mittwoch, 17. Juni, tagt der Ortschaftsrat Onolzheim öffentlich um 20 Uhr im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Onolzheim. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Anfragen der Ortschaftsrätin und Ortschaftsräte; 2. Bausachen; 3. Verschiedenes; 4. Bekanntgaben und Anfragen.

17. Juni

Ortschaftsrat Tiefenbach tagt

Am Mittwoch, 17. Juni, tagt der Ortschaftsrat Tiefenbach öffentlich um 20 Uhr in der Alten Schule Tiefenbach. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Bürgerfragestunde; 2. Baunangelegenheiten; 3. Sanierung Eichenbaumstraße Sachstandsbericht; 4. Bekanntgaben und Verschiedenes; 5. Anträge, Anfragen der Ortschaftsräte.

12. Juni

Ortschaftsrat Roßfeld tagt

Am Freitag, 12. Juni, tagt der Ortschaftsrat Roßfeld öffentlich um 20 Uhr in der Geschäftsstelle Roßfeld.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Bauabwägungsplan „Westliche Erweiterung Roter Buck“ Nr.

119; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Auslegungsbeschluss; 2. Bekanntgaben, Anfragen und Anträge; 3. Bauangelegenheiten; 4. Verschiedenes.

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Sitzung am 16. Juni

Jugendgemeinderat tagt

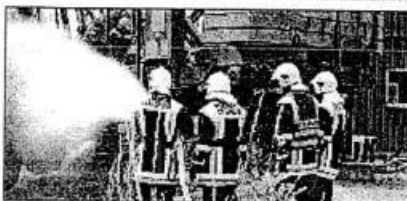
Eine öffentliche Sitzung des Jugendgemeinderates findet am

Dienstag, 16. Juni um 17.30 Uhr im Besprechungszimmer „Worthington“ Nr. 2.02 (Arkadenbau 2. OG) des Rathauses, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim statt. Auf der Tagesordnung stehen:

1. Tagesordnung Gemeinderatssitzung
2. Bericht der Vertreter aus den letzten Gemeinderatssitzungen
3. Nachbetrachtung zum Besuch in den Asylunterkünften
4. Nachbetrachtung zum Konzert im Jugendzentrum am 22. Mai 2015
5. Werbeserie zur Nachwuchsgewinnung für Crailsheimer Vereine, Vorstellung der Problematik durch einen Vertreter des MFC Crailsheim
6. Aktualisierung der Inhalte Jugendgemeinderat auf der städtischen Homepage
7. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Rudolf Michl, Oberbürgermeister



Freiwillige Feuerwehr: Abteilung Goldbach: Donnerstag, 11. Juni, 19 Uhr Maschinisten Techniktraining. Montag, 15. Juni, 19 Uhr GF + ZF Führungsausbildung. Woche 2. Abteilung Roßfeld: Freitag, 12. Juni, 20 Uhr Treffpunkt am Magazin. Altersabteilung: Abfahrt nach Untermünkhelm zum Kreisseniorentreffen am Samstag, 13. Juni um 13.30 Uhr am FW-Magazin in Roßfeld - wer hat in Uniform. Fahrgemeinschaften bilden.

Archivfoto: privat

6 Das Landgericht hat der Klage im Hauptantrag stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben.

7 Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

8 A. Das Berufungsgericht hat den Unterlassungsantrag der Klägerin für zulässig und begründet erachtet und hierzu ausgeführt:

9 Der Klageantrag sei hinreichend bestimmt und die Klageerhebung nicht rechtsmissbräuchlich. Die Herausgabe des Stadtblatts durch die Beklagte sei eine geschäftliche Handlung und begründe ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien. Die Beklagte verstoße mit der Herausgabe eines Stadtblatts in der konkreten Gestaltung wie in Anlage K 21 gegen den aus dem Grundrecht der Pressefreiheit abzuleitenden Grundsatz der Staatsfreiheit beziehungsweise der Staatsferne der Presse, der als Marktverhaltensregelung einzuordnen sei. Weder die kommunale Selbstverwaltungsgarantie noch die allgemeine Handlungsfreiheit der Einwohner oder das Sozialstaatsprinzip legitimierten eine pressemäßige Berichterstattung in der Form redaktioneller Beiträge durch die Beklagte.

10 B. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zu Recht zur Unterlassung verurteilt.

11 I. Die Klage ist zulässig. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Hauptantrag hinreichend bestimmt ist.

- 12 1. Ein Verbotsantrag darf im Hinblick auf § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 9. November 2017 - I ZR 134/16, GRUR 2018, 417 Rn. 21 = WRP 2018, 466 - Resistograph, mwN). Dagegen abzuwägen ist das schutzwürdige Interesse der klagenden Partei an einem wirksamen Rechtsschutz (vgl. BGH, Urteil vom 28. November 2002 - I ZR 168/00, BGHZ 153, 69, 75 f. [juris Rn. 46] - P-Vermerk). In der Regel ist ein Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt, wenn lediglich das Verbot der Handlung begehrt wird, so wie sie begangen worden ist (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 26. Oktober 2000 - I ZR 180/98, GRUR 2001, 453 [juris Rn. 16] = WRP 2001, 400 - TCM-Zentrum). Die Anforderungen an die Bestimmtheit eines Unterlassungsantrags unterscheiden sich bei der vorbeugenden Unterlassungsklage nicht von denjenigen einer Verletzungsunterlassungsklage (vgl. BGH, Urteil vom 23. September 2015 - I ZR 78/14, GRUR 2015, 1201 Rn. 42 = WRP 2015, 1487 - Sparkassen-Rot; vgl. auch BGH, Urteil vom 8. Februar 1963 - Ib ZR 76/61 GRUR 1963, 378, 381 - Deutsche Zeitung).
- 13 2. Danach ist der Hauptantrag hinreichend bestimmt. Der Unterlassungsanspruch der Klägerin richtet sich gegen die von der Beklagten angekündigte kostenlose Verteilung des "Stadtblatts" ab dem 1. Januar 2016. Die Klägerin stützt ihren Unterlassungsanspruch damit entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht auf Wiederholungsgefahr, sondern auf eine Erstbegehungsgefahr. Anders als bei einem auf Wiederholungsgefahr gestützten Unterlassungsanspruch kann die Klägerin ihren Antrag nicht durch Verweis auf eine bereits begangene Verletzungshandlung konkretisieren. Mit der Bezugnahme auf die Ausgabe des Stadtblatts gemäß Anlage K 21 als drohende Verletzungs-

handlung sowie der Formulierung "wie ... gestaltet" hat sie jedoch zum Ausdruck gebracht, dass von dem begehrten zukünftigen Verbot ein Verhalten erfasst sein soll, in dem sich - auch wenn nicht alle Einzelmerkmale übereinstimmen - das Charakteristische dieser konkreten Verletzungsform wiederfindet (zur Wiederholungsgefahr vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 1997 - I ZR 62/95, GRUR 1998, 483, 484 [juris Rn. 17] = WRP 1998, 296 - Der M.-Markt packt aus). Aus dem Klagevorbringen, das zur Auslegung des Klageantrags heranzuziehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2012 - I ZR 40/11, GRUR 2013, 421 Rn. 42 = WRP 2013, 479 - Pharmazeutische Beratung über Call-Center, mwN), ergibt sich, dass die Klägerin das Charakteristische dieser Verletzungsform darin sieht, dass im Stadtblatt überwiegend nicht Öffentlichkeitsarbeit der Kommune stattfindet, sondern pressemäßige Berichterstattung über allgemeine Stadtereignisse. Weder dem Antrag selbst noch dem sonstigen Klagevorbringen ist zu entnehmen, dass das Klagebegehren in dem Sinne zu verstehen wäre, dass jedes dem beanstandeten auch nur ähnliche Verhalten untersagt werden soll (vgl. BGH, GRUR 1998, 483, 484 [juris Rn. 17] - Der M.-Markt packt aus, mwN).

14 II. Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 3a UWG in Verbindung mit dem aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgenden Gebot der Staatsferne der Presse zu.

15 Der rechtlichen Beurteilung ist das zum Zeitpunkt der Entscheidung in der Revisionsinstanz geltende Recht zu Grunde zu legen (dazu B II 1). Das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abzuleitende Gebot der Staatsferne der Presse stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG dar (dazu B II 2). Gegen dieses Gebot, dessen Umfang und Grenzen unter Berücksichtigung der aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits und der Garantie des Instituts der freien Presse (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) andererseits zu bestimmen sind (dazu

B II 3), verstößt eine kostenlose Verteilung des Stadtblatts, das wie die Ausgabe vom 11. Juni 2015 (Anlage K 21) gestaltet ist (dazu B II 4). Die Herausgabe des Stadtblatts stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar (dazu B II 5); die Parteien stehen auch in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis (dazu B II 6). Eine Erstbegehungsgefahr der kostenlosen Verteilung des "Stadtblatts" in der beanstandeten Form ist ebenfalls gegeben (dazu B II 7). Der Anspruch der Klägerin ist nicht verwirkt (dazu B II 8).

16 1. Für den Anspruch der Klägerin ist das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Wirkung vom 10. Dezember 2015 novellierten Fassung (BGBl. I 2015 S. 2158) maßgeblich. Ist ein Unterlassungsanspruch - wie hier - auf die Abwehr künftiger Rechtsverstöße im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 UWG gerichtet, ist er begründet, wenn auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Entscheidung in der Revisionsinstanz geltenden Rechts Unterlassung verlangt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2012 - I ZR 54/11, GRUR 2013, 301 Rn. 17 = WRP 2013, 491 - Solarinitiative).

17 2. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass es sich bei dem aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abzuleitenden Gebot der Staatsferne der Presse um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG handelt.

18 a) Die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fordert zur Sicherung der Meinungsvielfalt die Staatsferne der Presse. Dieser Grundsatz schließt es aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar Presseunternehmen beherrscht, die nicht lediglich Informationspflichten öffentlicher Stellen erfüllen. Der Staat darf sich nur in engen Grenzen auf dem Gebiet der Presse betätigen (vgl. BVerfGE 20, 162, 175 [juris Rn. 37]; zur Rundfunkfreiheit vgl. BVerfGE 121, 30, 52 [juris Rn. 95] mwN). Das verfassungsrechtliche Gebot, die Presse von staatlichen Einflüssen freizuhalten, bezieht sich nicht nur auf manifeste Gefahren unmittel-

barer Lenkung oder Maßregelung der im Bereich der Presse tätigen Unternehmen, sondern weitergehend auch auf die Verhinderung aller mittelbaren und subtilen Einflussnahmen des Staates (wiederum zur Rundfunkfreiheit vgl. BVerfGE 121, 30, 52 f. [juris Rn. 96] mwN).

- 19 b) Das für den Staat bestehende, aus der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitete Gebot, sich nur in engen Grenzen auf dem Gebiet der Presse zu betätigen, regelt die Frage, wie sich Hoheitsträger und von Hoheitsträgern beherrschte Unternehmen im Falle ihrer Teilnahme am Wettbewerbsgeschehen auf dem Gebiet der Presse zu verhalten haben (vgl. BGH, Urteil vom 15. Dezember 2011 - I ZR 129/10, GRUR 2012, 728 Rn. 9 und 11 = WRP 2012, 935 - Einkauf Aktuell). Dieses Gebot ist im Sinne des § 3a UWG zumindest auch dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (vgl. BGH, GRUR 2012, 728 Rn. 11 - Einkauf Aktuell; BGH, Urteil vom 30. April 2015 - I ZR 13/14, BGHZ 205, 195 Rn. 59 - Tagesschau-App; Kahl/Waldhoff/Walter/Degenhart, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: Juli 2017, Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 256; aA LG Dortmund, Beschluss vom 26. Juni 2018 - 3 O 262/17, BeckRS 2018, 15932; Ohly in Ohly/Sosnitza, UWG, 7. Aufl., § 3a Rn. 20). Das Gebot der Staatsferne der Presse setzt der am Markt tätigen öffentlichen Hand zugunsten der anderen Marktteilnehmer - insbesondere der institutionell geschützten Presse, aber auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer unabhängigen Information und Meinungsbildung - enge Grenzen. Es soll nicht bestimmte Anbieter von bestimmten Märkten fernhalten (vgl. BGHZ 205, 195 Rn. 47 und 56 - Tagesschau-App, mwN), sondern lässt zu, dass private und staatliche Stellen sich in einem überschneidenden Bereich auf dem Markt begegnen.

- 20 3. Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse bestimmen sich bei gemeindlichen Publikationen unter Berücksichtigung der aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fol-

genden gemeindlichen Kompetenzen einerseits und der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits.

21 a) Das Berufungsgericht hat angenommen, staatliche Pressetätigkeit sei zulässig, soweit es um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie amtliche Bekanntmachungen, Bekanntgabe von Vorschriften und Warnung vor Gefahren gehe oder in untergeordnetem Umfang redaktionelle Pressetätigkeit betrieben werde. Aus der Selbstverwaltungsgarantie folge keine Kompetenz für die Veröffentlichung eines redaktionell gestalteten Amtsblatts. Der Grundsatz örtlicher Aufgabenerledigung sei für die Gemeinde kein Zuständigkeitstitel, private Grundrechtsinitiative zu verdrängen oder einzuschränken. Die Selbstverwaltungsgarantie legitimiere weder eine pressemäßige Berichterstattung noch Einschränkungen der Pressefreiheit. Bezugspunkt der Allzuständigkeit aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG seien nicht alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, sondern sei nur die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.

22 Inhaltlich müsse eine Aufgabe der handelnden Stelle betroffen sein. Redaktionelle Beiträge dürften nur veröffentlicht werden, wenn sie mit der staatlichen Aufgabe zusammenhängen oder von untergeordnetem Gewicht seien. Etwas anderes gelte nur bei einem Informationsungleichgewicht, das von den übrigen gesellschaftlichen Kräften nicht ausgeglichen werden könne. Als "Faustformel" gelte, dass Berichte aus der Verwaltung und dem Gemeinderat immer zulässig, Berichte über die lokale Wirtschaft sowie über Aktivitäten privater Personen oder Institutionen grundsätzlich unzulässig seien. Die Randbereiche blieben unscharf und bedürften einer wertenden Betrachtung im Einzelfall. Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung stand.

23 b) Das Gebot der Staatsferne der Presse lässt eine pressemäßige Betätigung von Hoheitsträgern nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und nur insoweit zu, als die Garantie des Instituts der freien Presse aus Art. 5

Abs. 1 Satz 2 GG nicht gefährdet wird (vgl. Sachs/Bethge, GG, 8. Aufl., Art. 5 Rn. 80; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, Stand: Januar 2018, Art. 5 Abs. 1 Rn. 375 f.). Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung einer kommunalen Publikation unter dem Blickwinkel von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sowie in Art. 71 Abs. 1 Landesverfassung für Baden-Württemberg (LV BW) gewährleistete Selbstverwaltungsgarantie als Kompetenznorm, die hinsichtlich gemeindlicher Informationspflichten von § 20 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) konkretisiert wird.

24 aa) Staatliche Teilhabe an öffentlicher Kommunikation bedeutet Kompetenzwahrnehmung im zugewiesenen Aufgabenbereich. Die Kompetenz zur Staatsleitung schließt als integralen Bestandteil die Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit ein. Staatliche Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nur zulässig, sondern notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten. Darunter fällt namentlich die Darlegung und Erläuterung der Politik hinsichtlich getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben angesichts bestehender oder sich abzeichnender Probleme sowie die sachgerechte, objektiv gehaltene Information über den Bürger unmittelbar betreffende Fragen und wichtige Vorgänge auch außerhalb oder weit im Vorfeld der eigenen gestaltenden politischen Tätigkeit (vgl. BVerfGE 138, 102 Rn. 40 mwN; vgl. auch Stern, Staatsrecht IV/1, S. 1555).

25 bb) Äußerungs- und Informationsrechte der Gemeinden finden ihre Legitimation danach in der staatlichen Kompetenzordnung, namentlich der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 71 Abs. 1 LV BW (vgl. Degenhart, AfP 2018, 189, 195; Gersdorf, AfP 2016, 293, 294; Sachs/Bethge, GG, 8. Aufl., Art. 5 Rn. 80; Merten/Papier/Trute aaO § 104 Rn. 35; zum Äußerungsrecht des Oberbürgermeisters vgl. BVerwG, NVwZ 2018, 433 Rn. 16 und 18). Diese gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung

zu regeln. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen (BVerfGE 79, 127, 151 f. [juris Rn. 59]; BVerfG, NVwZ 2018, 140 Rn. 70). Bezugspunkt der Allzuständigkeit der Gemeinden sind dabei jedoch immer die Angelegenheiten, die als Aufgaben der öffentlichen Verwaltung anzusehen sind (vgl. BeckOK.GG/Hellermann, Stand: 15. August 2018, Art. 28 Rn. 30 f.; Müller-Franken, K&R 2018, 73, 76). Die Vorschrift des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG hat als Kompetenznorm zudem ausschließlich staatsgerichtete Funktion und entfaltet keine Wirkung im Staat-Bürger-Verhältnis (vgl. Sachs/Nierhaus/Engels, GG, 8. Aufl., Art. 28 Rn. 40; Dreier in Dreier, GG, 3. Aufl., Art. 28 Rn. 98). Sie stellt, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, ein Aufgabenverteilungsprinzip zugunsten der Gemeinden im Bereich der Staatsorganisation (vgl. BVerfG, NVwZ 2018, 140 Rn. 59) und keine Verteilungsregel für das Verhältnis von Staat und Wirtschaft oder Staat und Bürger dar.

26

cc) Für gemeindliche Informationspflichten enthält § 20 GemO BW konkretisierende Regelungen. Nach § 20 Abs. 1 GemO BW unterrichtet der Gemeinderat die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde. § 20 Abs. 2 GemO BW verlangt für wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde eine möglichst frühzeitige Information der Einwohner. § 20 Abs. 3 GemO BW sieht vor, dass die Gemeinden in einem kommunalen Amtsblatt den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit geben müssen, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen.

- 27 Weitergehende Äußerungs- und Informationsrechte der Kommune folgen daraus nicht. Die gemeindlichen Unterrichtungspflichten des § 20 GemO BW bestehen allein hinsichtlich von "allgemein bedeutsamen Angelegenheiten" und bleiben damit hinter der staatsorganisationsrechtlich bestehenden gemeindlichen Allzuständigkeit des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zurück. Sie regeln insbesondere kein allgemeines Informationsrecht der Gemeinden. Allgemein bedeutsam ist nicht gleichzusetzen mit allgemein interessierend (Kunze/Schmidt, GemO BW, 4. Aufl., § 20 Rn. 2). Allgemein bedeutsame Angelegenheiten sind vielmehr (nur) die Vorgänge und Tatsachen, die nicht nur geringfügige Auswirkungen auf das Leben der örtlichen Gemeinschaft und seine Weiterentwicklung haben oder deren Kenntnis für das Verständnis der Kommunalpolitik der Gemeinde unentbehrlich ist (vgl. Kunze/Schmidt aaO § 20 Rn. 2).
- 28 c) Die verfassungsrechtlich begründete staatliche Aufgabenzuweisung und die darin liegende Ermächtigung zur Information der Bürgerinnen und Bürger erlaubt den Kommunen allerdings nicht jegliche pressemäßige Äußerung, die irgendeinen Bezug zur öffentlichen Gemeinschaft aufweist (vgl. Maunz/Dürig/Grabenwarter aaO Art. 5 Abs. 1 Rn. 377; von Münch/Kunig/Wendt, GG, 6. Aufl., Art. 5 Rn. 43). Die innere Grenze wird durch den erforderlichen Bezug auf die Gemeinde und ihre Aufgaben gesetzt; die äußere Grenze zieht die Garantie des Instituts der freien Presse.
- 29 aa) Kommunale Pressearbeit ist begrenzt durch das Erfordernis eines spezifischen Orts- und Aufgabenbezugs; die Gemeinde erlangt aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches, kein allgemeines politisches Mandat (vgl. BVerfGE 79, 127, 147 [juris Rn. 49]; BVerwGE 87, 228, 230 [juris Rn. 20]).
- 30 bb) Ihre äußere Grenze finden kommunale Publikationen in der institutionellen Garantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, die ihrerseits nicht durch die Ga-

rantie der kommunalen Selbstverwaltung, Grundrechte Dritter oder das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) eingeschränkt wird.

31 (1) Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthält nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Pressefreiheit, sondern garantiert als objektive Grundsatznorm die Freiheitlichkeit des Pressewesens insgesamt (vgl. BVerfGE 20, 162, 175 [juris Rn. 37]). Der Staat muss in seiner Rechtsordnung überall, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 20, 162, 175 [juris Rn. 38]). Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenene Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates und für die Meinungsbildung in einer Demokratie unentbehrlich. Die Presse steht als Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seiner gewählten Vertretung (vgl. BVerfGE 20, 162, 174 [juris Rn. 36]; EGMR [GK], NJW 2006, 1645, 1648 Rn. 71; BGHZ 51, 236, 247 f. [juris Rn. 33] - Stuttgarter Wochenblatt I). Diese der Presse zufallende "öffentliche Aufgabe" kann von der organisierten staatlichen Gewalt, zu der auch die Kommune als mittelbare Staatsverwaltung zählt, nicht erfüllt werden (vgl. Ladeur, DÖV 2002, 1, 7). Presseunternehmen müssen sich im gesellschaftlichen Raum frei bilden können. Sie stehen miteinander in geistiger und wirtschaftlicher Konkurrenz, in die die öffentliche Gewalt grundsätzlich nicht eingreifen darf (vgl. BVerfGE 20, 162, 175 [juris Rn. 36]; Paulus/Nölscher, ZUM 2017, 177, 180). Eine ausufernde hoheitliche Öffentlichkeitsarbeit birgt Gefahren für die Neutralität der Kommunikationsprozesse; die öffentliche Hand muss sich in Art, Frequenz und Umfang in Zurückhaltung üben (BeckOK.InfoMedienR/Kühling, Stand: 1. Februar 2018, Art. 5 GG Rn. 54), zumal staatlichen Druckschriften eine erhöhte Glaubwürdigkeit und damit ein besonderes Beeinflussungspotential zukommt (vgl. Ricker, AfP 1981, 320, 322 und 325).

32 (2) Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG schränkt die Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht ein. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ist eine staatsorganisationsrechtliche Kompetenznorm, die den Gemeinden in Abgrenzung zu Bund und Ländern einen eigenen Aufgabenbereich zuweist (vgl. BVerfG, NVwZ 2018, 140 Rn. 59). Die Regelung hat ausschließlich staatsgerichtete Funktion (Sachs/Nierhaus/Engels aaO Rn. 40) und begründet keine grundrechtlich geschützte Position der Gemeinde, die gegen die Garantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abzuwägen wäre; die Beklagte kann als Teil des Staates nicht Trägerin von Grundrechten sein. Auch eine vermeintlich unzureichende Versorgung mit Informationen über das örtliche Geschehen durch die private Presse gibt staatlichen Stellen nicht die Befugnis, eine solche angeblich vorhandene Informationslücke durch eigene, von amtlichen Bezügen losgelöste Poesstätigkeit zu schließen, und zwar auch nicht unter Berufung auf die Allzuständigkeit der Gemeinde im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Im Gegenteil, eine Einflussnahme des Staates auf den Meinungsmarkt könnte mit dem Institut der freien Presse überhaupt nur vereinbar sein, wenn sie wegen der Konkurrenz mit der Fülle der vom Staat unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften am Bild der freien Presse substantiell nichts änderte (vgl. BVerfGE 12, 205, 260 [juris Rn. 182]). Diese Voraussetzung ist auf dem Markt der Lokalpresse aber regelmäßig nicht erfüllt.

33 (3) Weder die allgemeine Handlungsfreiheit der Gemeindemitglieder (Art. 2 Abs. 1 GG) noch das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) setzen der Institutsgarantie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG Grenzen.

34 Grundrechte Privater können die Garantie des Instituts der freien Presse nicht zu Gunsten der Beklagten beschränken. Nimmt die Gemeinde öffentliche Aufgaben im Allgemeininteresse wahr, wird sie dadurch nicht zum grundrechtsgeschützten "Sachwalter" der Einzelnen bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte, mag die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben auch der Verwirklichung

ihrer Grundrechte (möglicherweise mittelbar) förderlich sein (vgl. BVerfGE 61, 82, 103 f. [juris Rn. 62]). Das Sozialstaatsprinzip als allgemeine, aus Art. 20 Abs. 1 GG abgeleitete Staatszielbestimmung ist schon nicht geeignet, die Institutsgarantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu beschränken (vgl. BVerfGE 59, 231, 263 [juris Rn. 67]). Das gilt umso mehr, als der Gesetzgeber den Erwerb von Zeitungen und Zeitschriften bei der Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums berücksichtigt hat (vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 61).

35 d) Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen mit Blick auf das Gebot der Staatsferne der Presse sind Art und Inhalt der veröffentlichten Beiträge auf ihre Neutralität sowie Zugehörigkeit zum Aufgabenbereich der Gemeinde zu untersuchen und ist unter Einbeziehung des äußeren Erscheinungsbilds eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

36 aa) Die Staatsferne der Presse verlangt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer vom Volk ausgehenden Meinungsbildung sowie des staatlichen Sachlichkeitsgebots, dass sich die Gemeinde in ihren Publikationen wertender oder meinungsbildender Elemente enthält und sich auf Sachinformationen beschränkt. Dazu gehört auch, dass sich gemeindliche Publikationen keiner (boulevard)pressemäßigen Illustration bedienen und das Layout nicht nach Art einer Tages- oder Wochenzeitung gestalten dürfen, um schon den Eindruck eines freien, von einem privaten Unternehmen stammenden Presseerzeugnisses zu vermeiden. Staatliche Publikationen müssen eindeutig als solche erkennbar sein; andernfalls wird die Unabhängigkeit der Informationsfunktion der Presse gefährdet (vgl. Maunz/Dürig/Grabenwarter aaO Art. 5 Abs. 1 Rn. 376).

37 bb) Bezogen auf den Inhalt einer gemeindlichen Publikation besteht ein Bereich auf jeden Fall zulässigen Informationshandelns durch die Kommune, der die Garantie des Instituts der freien Presse nicht berührt. Staatliche Information mit dem Ziel, Politik verständlich zu machen, die Bevölkerung über Poli-

tik und Recht im jeweiligen Aufgabenkreis zu informieren und staatliche Tätigkeit transparent zu gestalten, ist auch in presseähnlicher Form zulässig (vgl. von Münch/Kunig/Wendt aaO Art. 5 Rn. 43; Kahl/Waldhoff/Walter/Degenhart aaO Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 253; Merten/Papier/Trute aaO § 104 Rn. 36). So erfüllt die Gemeinde mit der Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen in legitimer Weise öffentliche Aufgaben (vgl. Gersdorf, AfP 2016, 293, 296). Auch Berichte über die kommunale Wirtschaftsförderung können Teil der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit einer Gemeinde sein. Gleichfalls ohne weiteres zulässig - und sogar geboten, wenn die Information nur über die Gemeinde gewonnen werden kann - ist die Unterrichtung der kommunalen Öffentlichkeit über die aktuelle Tätigkeit und künftigen Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderats (vgl. Merten/Papier/Trute aaO § 104 Rn. 36; Gersdorf, AfP 2016, 293, 297; Ludyga, ZUM 2016, 706, 709 mwN; Müller-Franken, K&R 2018, 73, 76). Allerdings wird nicht jedes Ereignis durch die Anwesenheit eines Mitglieds der Gemeindeverwaltung zum Gegenstand zulässiger kommunaler Öffentlichkeitsarbeit.

38 Daneben lässt sich eine die Grenzen zulässiger staatlicher Kommunikation klar überschreitende Tätigkeit ausmachen, die eine vom Staat unabhängige Meinungsbildung der Öffentlichkeit gefährdet. Hierzu zählen allgemeine Beiträge über ortsansässige Unternehmen, die Bewertung privater Initiativen oder die allgemeine Beratung der Leserinnen und Leser. Ebenso sind rein gesellschaftliche Ereignisse etwa aus den Bereichen Sport, Kunst und Musik in der Regel keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung und kein zulässiger Gegenstand gemeindlicher Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Gersdorf, AfP 2016, 293, 300 f.; Müller-Franken, K&R 2018, 73, 76). Diese Ereignisse tragen zwar zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Gemeinde bei und liegen damit auch im Interesse der Gemeinde; die pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaft-

liche Leben in einer Gemeinde ist aber gerade originäre Aufgabe der lokalen Presse und nicht des Staates (Müller-Franken, K&R 2018, 73, 76).

39 Jenseits dieser eindeutig zuzuordnenden Kategorien ist eine Öffentlichkeitsarbeit denkbar, die - wie Informationen über (aktuelle) Gefahrensituationen (Ludyga, ZUM 2016, 706, 709, insbesondere Fn. 84; für die unmittelbare Staatsverwaltung vgl. BVerfGE 105, 252, 268 f. [juris Rn. 53 f.]; 105, 279, 301 f. [juris Rn. 73 bis 75]) - nur in bestimmten Situationen zulässig ist. Aus dem Informationsauftrag des Staates bei besonderen Gefahrenlagen und aktuellen Krisen (vgl. BVerfGE 105, 252, 269 [juris Rn. 54]; 105, 279, 302 [juris Rn. 75]) lässt sich jedoch keine grenzenlose Ermächtigung der Gemeinden zu allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit über alle nicht-amtlichen Themen herleiten.

40 cc) Einzelne, die Grenzen zulässiger staatlicher Öffentlichkeitsarbeit überschreitende Artikel allein begründen allerdings keine Verletzung des Gebots der Staatsferne der Presse. Notwendig ist vielmehr eine wertende Betrachtung der Publikation insgesamt, bei der sich jede schematische Betrachtungsweise verbietet. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist entscheidend, ob der Gesamtcharakter des Presseerzeugnisses geeignet ist, die Institutsgarantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden (vgl. Gersdorf, AfP 2016, 293, 300 f.). Dabei ist neben den dargestellten inhaltlichen Kriterien insbesondere zu berücksichtigen, wie die Informationen den angesprochenen Gemeindemitgliedern präsentiert werden. Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Pressefreiheit bestehen zum Beispiel, wenn die Gemeinde als Teil des Staates auf den lokalen Kommunikationsprozess bestimmend Einfluss nimmt (vgl. Gersdorf, AfP 2016, 293, 300; Ricker, AfP 1981, 320, 322; vgl. auch BeckOK.InfoMedienR/Kühling aaO Art. 5 GG Rn. 54). Je stärker die kommunale Publikation den Bereich der ohne weiteres zulässigen Berichterstattung überschreitet und bei den angesprochenen Verkehrskreisen als funktionales Äquivalent zu einer privaten Zeitung wirkt (vgl. Maunz/Dürig/Grabenwarter aaO Art. 5 Abs. 1 Rn. 375 f.; Mer-

ten/Papier/Trute aaO § 104 Rn. 35; Ricker, AfP 1981, 320, 325; Kohl, AfP 1981, 326, 329; Bock, BWGZ 2005, 491, 495), desto eher ist die Institutsgarantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und die daraus abgeleitete Marktverhaltensregelung des Gebots der Staatsferne der Presse verletzt. Keinesfalls darf die kommunale Publikation den Lesern eine Fülle von Informationen bieten, die den Erwerb einer Zeitung - jedenfalls subjektiv - entbehrlich macht. Je deutlicher - in Quantität und Qualität - ein erweitertes Amtsblatt Themen besetzt, deretwegen Zeitungen gekauft werden, desto wahrscheinlicher ist der Leserverlust bei der privaten Presse und eine damit einhergehende, dem Institut der freien Presse zuwiderlaufende Meinungsbildung durch den Staat von oben nach unten.

41 Bei der Beurteilung des Gesamtcharakters des Presseerzeugnisses sind auch die optische Gestaltung der Publikation, redaktionelle Elemente der meinungsbildenden Presse, wie Glossen, Kommentare oder Interviews und die Frequenz des Vertriebs zu berücksichtigen. Allein die Verwendung pressemäßiger Darstellungselemente und eine regelmäßige Erscheinungsweise führen zwar nicht automatisch zu einer Verletzung des Gebots der Staatsferne der Presse. Die Grenze wird aber überschritten, wenn das Druckwerk nicht mehr als staatliche Publikation erkennbar ist. Eine Anzeigenschaltung ist ebenfalls in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Sie ist nicht generell unzulässig, sondern kann zulässiger, fiskalisch motivierter Randnutzen sein (vgl. BGH, GRUR 1973, 530, 531 - Crailsheimer Stadtblatt). Erfolgt die Verteilung kostenlos, erhöht sich die Gefahr einer Substitution privater Presse; auch das ist zu berücksichtigen.

42 4. Nach diesen Maßstäben ist die Beurteilung des Berufungsgerichts, in der Anlage K 21 entsprechendes "Stadtblatt" verstoße gegen die Marktverhaltensregelung der Staatsferne der Presse, nicht zu beanstanden.

- 43 a) Das Berufungsgericht hat bei der Beurteilung der Ausgabe des "Stadtblatts", die in ihrer Gesamtheit Gegenstand des Klageantrags ist, angenommen, diese überschreite die Grenzen kommunaler Informationstätigkeit. Das werde durch eine Auswertung des vorgelegten Exemplars des "Stadtblatts" belegt. Dabei handele es sich um eine von der staatlichen Informationsaufgabe losgelöste pressemäßige Berichterstattung über Aktivitäten und Ereignisse mit und ohne Gemeindebezug. Es werde eine umfassende Darstellung auch der sonstigen Geschehnisse in der Gemeinde vorgenommen (Kirchen, Verbände, Bürgerinitiativen, Vereine, Sport, lokale Wirtschaftsnachrichten). Jedenfalls in dieser Kombination von zulässigen amtlichen Mitteilungen und allgemeiner Berichterstattung sei die Grenze überschritten und der Grundsatz der Staatsfreiheit der Presse verletzt. Im Rahmen einer Einzelauswertung verschiedener Beiträge kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, dass insgesamt elf Artikel mangels einer gemeindlichen Zuständigkeit sowie wegen der inhaltlichen und bildhaften Aufmachung gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit der Presse verstoßen. Diese Beurteilung ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden.
- 44 b) Die vom Berufungsgericht vorgenommene Einzelbetrachtung und Gesamtwürdigung tragen die Annahme, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Beklagten in Form des "Stadtblatts" die durch die Garantie des Instituts der freien Presse gesetzte Grenze überschreitet.
- 45 aa) Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass ausgehend vom Unterlassungsantrag eine Einzelbetrachtung sämtlicher Artikel der als drohende Verletzungsform vorgelegten Ausgabe des "Stadtblatts" nicht erforderlich ist. Ein Verstoß gegen die Marktverhaltensregelung des Gebots der Staatsferne der Presse liegt bereits dann vor, wenn einzelne Artikel den Bereich der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit eindeutig verlassen und die Publikation insgesamt

bei einer Gesamtwürdigung einen pressesubstituierenden Gesamtcharakter aufweist.

46 bb) Bereits die vom Berufungsgericht auf den ersten fünf Seiten des "Stadtblatts" als unzulässig beanstandeten Artikel tragen bei einer Gesamtwürdigung die Annahme eines Verstoßes gegen das Gebot der Staatsferne der Presse. Die Revision tritt dem nicht in erheblicher Weise entgegen. Sie ersetzt vielmehr in revisionsrechtlich unzulässiger Weise die tatgerichtliche Bewertung durch ihre eigene, ohne einen Rechtsfehler des Berufungsgerichts aufzuzeigen.

47 (1) Auf Seite 1 der Ausgabe des "Stadtblatts" vom 11. Juni 2015 (Anlage K 21) wird unter der Überschrift "Mobilität steigern" über die Initiative "BürgerRad" und deren bevorstehende Veranstaltung auf dem Marktplatz berichtet. Das Berufungsgericht hat den redaktionell formulierten Beitrag als pressemäßig aufgemacht beanstandet und darauf hingewiesen, dass es sich um eine private Bürgerinitiative und nicht um eine Angelegenheit der Gemeindeverwaltung handle. Diese tatrichterliche Würdigung lässt keinen Rechtsfehler erkennen. Bereits das Layout des Artikels ist offensichtlich pressemäßig. Das zeigt sich in der Überschrift nebst Unterüberschrift, dem einleitenden ersten Absatz in Fettdruck, dem beigefügten Foto sowie dem Verweis auf weitere Informationen auf Seite 4 am Ende des Artikels. Die Feststellung des Berufungsgerichts, es werde über eine private Bürgerinitiative berichtet, ist nicht zu beanstanden. Auch wenn die Gemeinde die Arbeit des ehrenamtlichen Arbeitskreises begleitet, handelt es sich nicht um eine Aktivität der Kommunalverwaltung oder des Gemeinderats. Es geht vielmehr um gesellschaftliches Engagement auf kommunaler Ebene, über das typischerweise die Lokalzeitung berichtet. Entsprechendes gilt für das auf Seite 4 abgedruckte Veranstaltungsprogramm.

48 (2) Während auf Seite 2 offensichtlich zulässige Berichte aus dem Gemeinderat abgedruckt sind, wird auf Seite 3 unter der Überschrift "Ausbildung

Handwerk" nach den Feststellungen des Berufungsgerichts über die lokale Wirtschaft und nicht über kommunale Handwerksförderung berichtet. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Beitrag betrifft eine private Veranstaltung. Soweit die Revision meint, die Beklagte könne die Aktivität aufgrund ihrer gemeindlichen Allzuständigkeit an sich ziehen, verkennt sie, dass die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG eine Kompetenzzuweisung im Staatsgefüge darstellt und keine Grundlage dafür bietet, privates Engagement zu "verstaatlichen". Schließlich weist das Layout dieses Beitrags die bereits genannten pressemäßigen Merkmale auf (Überschrift, Unterüberschrift, fett gedruckte Einleitung, Foto).

49 (3) Auf Seite 4 wird - wiederum in pressemäßiger Aufmachung - unter dem Titel "Störche wurden beringt" über eine Aktion des NABU Ellwangen berichtet. Begleitet wird der Artikel von einem "Storchengedicht". Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, allein die Tatsache, dass die Störche auf einem von der Beklagten hergerichteten Horst auf dem Rathausdach nisten und sie die Aktion durch den Einsatz der Feuerwehr unterstützt hat, mache den Sachverhalt nicht zu einer Angelegenheit der Gemeinde. Hier handelt es sich vielmehr erneut um ein Ereignis, über das typischerweise die lokale Presse berichtet. Die Veröffentlichung im "Stadtblatt" schürt die Gefahr, dass die Publikation als private Presse wahrgenommen wird.

50 (4) Auf Seite 5 wird unter den Überschriften "Antrag ist genehmigt", "Crailsheim beim Kirchentag" und "Welcome Center berät" über Aktivitäten berichtet, die nicht im Aufgabenkreis der Beklagten liegen. Der Bericht "Antrag ist genehmigt" betrifft Informationen zum Genehmigungsstand einer von einer privaten Gesellschaft geplanten Windparkanlage auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass es sich dabei nicht um eine originäre Aufgabe der Beklagten handelt; die Information darüber oblag dem Landkreis. Der Artikel über "Crailsheim beim Kirchentag"

berichtet inhaltlich über den Stand des Evangelischen Kirchenbezirks und der Familienbildungsstätte beim Kirchentag. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist ein über den im Bericht erwähnten Crailsheimer Reformator Adam Weiss hinausgehender Bezug zur Beklagten, geschweige denn einer städtischen Aktivität, aus dem Beitrag nicht ersichtlich. Die Terminsmitteilung "Welcome Center berät" berichtet über eine Institution zur Gewinnung und Unterstützung von Fachkräften in der Region Heilbronn-Franken. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, Informationspflichten der Beklagten würden damit nicht abgedeckt; es handelt sich vielmehr um die Terminsankündigung für eine gemeindefremde Institution.

51 c) Ebenfalls zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass es im Rahmen des § 3a UWG nicht auf eine konkrete Gefährdung der Presse, auch nicht auf der Ebene des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, ankommt. Bei der Institutsgarantie geht es um den Schutz der freien Presselandschaft als solcher. Wegen der objektiv-rechtlichen Grundrechtsdimension ist unerheblich, ob tatsächlich eine Konkurrenzsituation auf dem Pressemarkt vorliegt (aA Buhren, LKV 2001, 303, 305) und welche Folgen sich für das einzelne Presseorgan daraus ergeben. Aus demselben Grund ist auch die nach § 3a UWG erforderliche Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung der Interessen der institutionell geschützten Presse zu bejahen.

52 5. Die Gratisverteilung des "Stadtblatts" stellt nach alledem auch eine geschäftliche Handlung der Beklagten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar.

53 a) Das Berufungsgericht hat angenommen, die (kostenpflichtige ebenso wie die kostenfreie) Verteilung des Stadtblatts stelle den Vertrieb einer Ware dar, die jedenfalls auf dem Anzeigenmarkt und bezüglich der über die amtlichen Mitteilungen hinausgehenden redaktionellen Berichterstattung eine geschäftliche Handlung sei. Da die Beklagte als Herausgeberin fungiere und die redakti-

onellen Beiträge verantwortete, sei sie für die gesamte Ausgabe verantwortlich. Soweit die Beklagte geltend mache, Ziel ihres Handelns sei nicht die Beteiligung am Wettbewerb, sei dies unerheblich. Mit der Produktion und Verteilung eines wöchentlichen Stadtblatts mit redaktionellen Beiträgen, Berichten über städtische Aktivitäten und Anzeigen sei die Beteiligung am Wettbewerb zwingend verbunden. Gegen diese rechtliche Einordnung wendet sich die Revision ohne Erfolg.

54 b) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt.

55 c) Für die Frage, ob die öffentliche Hand eine geschäftliche Handlung vornimmt, muss zwischen rein erwerbswirtschaftlichen und hoheitlichen Tätigkeiten unterschieden werden. Die erwerbswirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand ist auch dann als geschäftliche Handlung anzusehen, wenn öffentliche Zwecke mitverfolgt werden (vgl. BGH, Urteil vom 27. Juli 2017 - I ZR 162/15, GRUR 2018, 196 Rn. 23 = WRP 2018, 186 - Eigenbetrieb Friedhöfe, mwN). Dagegen ist bei einer Tätigkeit zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben weiter danach zu unterscheiden, ob die öffentliche Hand aufgrund gesetzlicher Ermächtigung hoheitlich tätig wird. Ist dies der Fall, ist ihre Betätigung einer Überprüfung anhand des Wettbewerbsrechts entzogen, solange sich das Handeln innerhalb der Ermächtigungsgrundlage bewegt, die insoweit den Handlungsspielraum vorgibt (vgl. BGH, GRUR 2018, 196 Rn. 23 - Eigenbetrieb Friedhöfe, mwN; Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., § 3a Rn. 2.21; MünchKomm.UWG/Bähr, 2. Aufl., § 2 Rn. 56). Handelt die öffentliche Hand zwar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wird sie aber ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung tätig, ist eine geschäftliche Handlung nicht

ausgeschlossen. Eine geschäftliche Handlung ist allerdings auch in diesen Fällen nicht ohne weiteres zu vermuten, sondern anhand einer umfassenden Würdigung der relevanten Umstände des Einzelfalls besonders festzustellen (vgl. BGH, GRUR 2013, 301 Rn. 20 f. - Solarinitiative; BGH, GRUR 2018, 196 Rn. 23 - Eigenbetrieb Friedhöfe).

56 d) Ausgehend von diesen Maßstäben stellt sich die Herausgabe des "Stadtblatts" als eine geschäftliche Handlung der Beklagten dar. Die Beklagte nimmt mit dem "Stadtblatt" zwar auch gesetzliche Unterrichtungspflichten aus § 20 Abs. 1 GemO BW wahr und erfüllt insoweit eine öffentliche Aufgabe. Nach den Ausführungen unter B II 4 verstößt sie dabei aber gegen das Gebot der Staatsferne der Presse und bewegt sich damit deutlich erkennbar außerhalb des ihr zugewiesenen Aufgabenbereichs. Verlässt die Beklagte aber mit der Herausgabe eines Amtsblatts in erweiterter Form den öffentlich-rechtlichen Bereich, muss sie sich an den insoweit geltenden Regeln des Wettbewerbsrechts messen lassen.

57 6. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Klägerin stehe als Mitbewerberin der Beklagten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG der Unterlassungsanspruch zu, lässt Rechtsfehler ebenfalls nicht erkennen.

58 a) Die Eigenschaft als Mitbewerberin gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG erfordert ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Ein solches ist anzunehmen, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten der einen die andere beeinträchtigen, das heißt im Absatz behindern oder stören kann; auch wenn die Parteien keine gleichartigen Waren oder Dienstleistungen abzusetzen versuchen, besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, wenn zwischen den Vorteilen, die die eine Partei durch eine Maßnahme für ihr Unternehmen oder das Dritter zu

erreichen sucht, und den Nachteilen, die die andere Partei dadurch erleidet, eine Wechselwirkung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann und die von den Parteien angebotenen Waren oder Dienstleistungen einen wettbewerblichen Bezug zueinander aufweisen (vgl. BGH, Urteil vom 26. Januar 2017 - I ZR 217/15, GRUR 2017, 918 Rn. 16 und 19 = WRP 2017, 1085 - Wettbewerbsbezug, mwN). Diese Voraussetzungen liegen vor.

59 b) Mit dem kostenlosen "Stadtblatt", das neben dem amtlichen auch einen redaktionellen sowie einen Anzeigenteil enthält, stellt sich die Beklagte in Wettbewerb zur Klägerin, die im Stadtgebiet der Beklagten eine Tageszeitung und ein kostenloses Anzeigenblatt herausgibt. Soweit die Parteien kostenlose Blätter mit Anzeigen herausgeben, versuchen sie gleichartige Waren innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen. Aber auch soweit die Klägerin eine kostenpflichtige Tageszeitung herausgibt, besteht der für die Annahme eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses erforderliche wettbewerbliche Bezug zu dem von der Beklagten herausgegebenen kostenlosen "Stadtblatt", weil dieses ebenso wie die Tageszeitung der Klägerin über einen Anzeigenteil verfügt und beide Parteien um Anzeigenkunden werben. Dass die von der Klägerin herausgegebene Tageszeitung auch überregionales tagespolitisches Geschehen zum Gegenstand hat, ändert nichts daran, dass das erweiterte "Stadtblatt" der Beklagten den Absatz der Klägerin stören kann, zumal wenn es kostenlos verteilt wird. Das betrifft jedenfalls die Abnehmerkreise, die entweder nur an regionalen Nachrichten interessiert sind oder sich über das überregionale tagespolitische Geschehen auf andere Weise informieren.

60 7. Eine Erstbegehungsgefahr im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 UWG ist gegeben, weil eine kostenlose Abgabe des "Stadtblatts" in einer Gestaltung wie die als Anlage K 21 vorgelegte Ausgabe vom 11. Juni 2015 droht.

- 61 a) Der Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 UWG setzt eine bereits erfolgte oder drohende Zuwiderhandlung voraus. Ein auf Erstbegehungsgefahr gestützter vorbeugender Unterlassungsanspruch ist gegeben, wenn ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte für eine in naher Zukunft konkret drohende Rechtsverletzung bestehen. Die eine Erstbegehungsgefahr begründenden Umstände müssen die drohende Verletzungshandlung so konkret abzeichnen, dass sich für alle Tatbestandsmerkmale zuverlässig beurteilen lässt, ob sie verwirklicht sind (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Versäumnisurteil vom 10. März 2016 - I ZR 183/14, GRUR 2016, 1187 Rn. 21 = WRP 2016, 1351- Stirnlampen, mwN). Allein eine Verteidigung im Prozess genügt nicht, um eine Erstbegehungsgefahr anzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 23. Oktober 2014 - I ZR 133/13, GRUR 2001, 1174, 1175 [juris Rn. 17] = WRP 2001, 1076 - Berühmungsaufgabe). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.
- 62 b) Aufgrund des Verhaltens der Beklagten lagen im Zeitpunkt der Klageerhebung ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das "Stadtblatt" ab Januar 2016 in der bisherigen Form kostenfrei vertrieben würde. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass das "Stadtblatt" nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2015 ab Januar 2016 in unveränderter Form kostenfrei an 17.000 Haushalte im Stadtgebiet verteilt werden sollte und ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde. Diese Ankündigungen ließen befürchten, das "Stadtblatt" werde in einer Gestaltung wie Anlage K 21, namentlich mit einer entsprechenden inhaltlichen Berichterstattung zu Ereignissen innerhalb und außerhalb der Gemeinde, künftig kostenlos vertrieben.
- 63 c) Die Erstbegehungsgefahr der kostenlosen Verteilung des "Stadtblatts" in seiner bisherigen Form und seinem bisherigen Inhalt ist nicht entfallen.
- 64 aa) An die Beseitigung der Erstbegehungsgefahr sind grundsätzlich weniger strenge Anforderungen zu stellen als an den Fortfall der durch eine Ver-

letzungshandlung begründeten Wiederholungsgefahr. Anders als für die Wiederholungsgefahr besteht für den Fortbestand der Erstbegehungsgefahr keine Vermutung (vgl. BGH, GRUR 2001, 1174, 1176 [juris Rn. 42] - Berühmungsaufgabe; BGH, Urteil vom 13. März 2008 - I ZR 151/05, GRUR 2008, 912 Rn. 30 = WRP 2008, 1353 - Metrosex, mwN). Für die Beseitigung der Erstbegehungsgefahr genügt grundsätzlich ein "actus contrarius", also ein der Begründungshandlung entgegengesetztes Verhalten (BGH, GRUR 2008, 912 Rn. 30 - Metrosex; BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 - I ZR 71/12, GRUR 2014, 382 Rn. 33 = WRP 2014, 452 - REAL-Chips). An einem solchen entgegengesetzten Verhalten der Beklagten fehlt es.

65 bb) Der bloße Umstand, dass das ab dem 1. Januar 2016 vertriebene Stadtblatt (derzeit) eine andere Gestaltung aufweist, genügt nicht. Das gilt insbesondere mit Blick auf das im einstweiligen Verfügungsverfahren ausgesprochene Unterlassungsgebot. Es fehlt an einer uneingeschränkten und eindeutigen Erklärung, die die Annahme rechtfertigen könnte, die Beklagte werde das "Stadtblatt" künftig nicht in der angegriffenen Form vertreiben. Auch der Hinweis der Beklagten, ihre Ausführungen im Prozess erfolgten nur zum Zwecke der Rechtsverteidigung, genügen nicht. Sie hindern zwar die Annahme einer Berühmung, sind aber nicht geeignet, die Erstbegehungsgefahr zu beseitigen.

66 8. Eine Verwirkung des von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs (§ 242 BGB) ist ausgeschlossen, weil dieser als vorbeugender Unterlassungsanspruch auf zukünftiges Verhalten gerichtet ist.

67 C. Danach ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Koch

Kirchhoff

Schwonke

Feddersen

Schmaltz

Vorinstanzen:

LG Ellwangen, Entscheidung vom 28.07.2016 - 10 O 17/16 -

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 03.05.2017 - 4 U 160/16 -